

Merkblatt Patientenverfügung

Sehr geehrte Patientin
Sehr geehrter Patient

In diesem Merkblatt erfahren Sie, wie wir am UniversitätsSpital Zürich mit Patientenverfügungen und Vorsorgeaufträgen umgehen.

Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag können Sie festlegen, wer an Ihrer Stelle Entscheidungen treffen und Sie vertreten soll in gesundheitlichen, finanziellen und juristischen Angelegenheiten, falls Sie nicht mehr urteilsfähig sind. Die Erwachsenenschutzbehörde prüft in jedem Fall, ob eine Urteilsunfähigkeit vorliegt, nur dann tritt der Vorsorgeauftrag in Kraft. Wie ein Testament muss der Vorsorgeauftrag handschriftlich verfasst oder durch einen Notar beglaubigt werden.

Patientenverfügung

Solange Sie urteilsfähig sind, treffen Sie selbst alle Entscheidungen über Ihre medizinischen Behandlungen auf der Grundlage der Empfehlungen Ihrer Ärztinnen und Ärzte. Eine Patientenverfügung kommt nur dann zum Einsatz, wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Krankheit nicht mehr urteilsfähig sind.

Sie können für solche Situationen unter anderem folgende Fragen im Voraus beantworten:

- Welche medizinische Behandlung wünschen Sie?
- Von welchen Massnahmen soll abgesehen werden?
- Wer soll an Ihrer Stelle als **vertretungsberechtigte Person** (ZGB Art. 378 ZGB) über Ihre medizinische Behandlung entscheiden?

Die von Ihnen im Voraus getroffenen Festlegungen gelten nur in der Situation, in der Sie nicht mehr in der Lage sind, selbst zu entscheiden. Sobald Sie wieder urteilsfähig sind, besprechen wir alle anstehenden Therapieentscheidungen wieder mit Ihnen unabhängig davon, was Sie in Ihrer Patientenverfügung festgelegt haben. Wenn Sie eine Patientenverfügung erstellt haben, erleichtern Sie Ihren Angehörigen und unseren Ärzteteams wichtige Entscheidungen. Ihre schriftlichen Festlegungen können Sie jederzeit widerrufen und Ihre Behandlungswünsche ändern. Niemand ist verpflichtet, eine Patientenverfügung zu haben.

Gültigkeit von Patientenverfügungen

Jede urteilsfähige Person kann eine Patientenverfügung erstellen, das gilt auch für Jugendliche. Juristisch sind alle Patientenverfügungen gültig, wenn sie freiwillig, in urteilsfähigem Zustand verfasst worden sind, sich auf medizinische Behandlungen beziehen, sowie handschriftlich datiert und unterschrieben sind.

Umgang mit Patientenverfügungen am UniversitätsSpital Zürich

Alle unsere Fachpersonen möchten in jeder Situation Ihren Willen respektieren und umsetzen. Daher ist es wichtig, dass das zuständige Behandlungsteam Ihre Wünsche und Vorstellungen kennt. Geben Sie deshalb bitte eine **Kopie Ihrer Verfügung** Ihrer behandelnden Ärztin/Ihrem behandelndem Arzt ab. Die Kopie legen wir in der elektronischen Patientendokumentation ab.

Während Ihres Spitalaufenthalts raten wir Ihnen, mit Ihrer behandelnden Ärztin/Ihrem behandelnden Arzt über den **Inhalt Ihrer Patientenverfügung** zu sprechen. So können Sie gemeinsam sicherstellen, dass die Angaben in der Patientenverfügung tatsächlich Ihrem aktuellen Willen entsprechen.

Sollten Sie nicht mehr urteilsfähig sein, sind unsere Ärztinnen und Ärzte, sowie Pflegefachpersonen verpflichtet, Ihre Patientenverfügung zu beachten. Sie werden so behandelt, wie Sie es festgelegt haben, ausser wenn eine Therapie medizinisch als aussichtslos erscheint oder wenn Festlegungen gegen gesetzliche Vorschriften verstossen. (Zum Beispiel dürfen wir Medikamente mit dem Ziel, das Leben zu verkürzen, nicht einsetzen.)



Notfallsituation mit plötzlicher Urteilsunfähigkeit

In einer Notfallsituation ist es besonders wichtig, Ihren aktuellen Willen zu kennen, um entsprechend handeln zu können. Haben Sie keine Verfügungen getroffen oder sind Ihre Wünsche nicht bekannt, leiten wir in aller Regel lebenserhaltende Massnahmen ein. Wenn unser ärztliches Personal nachträglich von Ihrer Patientenverfügung erfährt, beziehen wir Ihre Wünsche schnellstmöglich ein und passen die bereits eingeleiteten Therapien an. Ihre vertretungsberechtigte Person muss immer über Behandlungsänderungen informiert werden; sie muss stellvertretend für Sie und in Ihrem Sinn medizinischen Massnahmen zustimmen oder diese ablehnen.

Verfassen einer Patientenverfügung

Damit eine Patientenverfügung umsetzbar ist und Ihren Willen bestmöglich wiedergibt, sollten Sie folgende Punkte beachten:

Wesentliche Inhalte

- Angaben zu Ihrer Identität (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse)
- Benennung einer vertretungsberechtigten Person mit Name, Vorname, Adresse, Beziehungsverhältnis. Idealerweise wird mindestens eine Ersatzperson genannt.
 - Nennen Sie mehrere vertretungsberechtigte Personen, sollten Sie entweder eine Reihenfolge festlegen oder ausdrücklich festhalten, dass die genannten Personen gemeinsam entscheiden sollen.
- **Bestätigung Ihrer Urteilsfähigkeit**
 - Wählen Sie die Formulierung: „Im Besitz meiner geistigen Kräfte und nach reiflicher Überlegung verfüge ich hiermit Folgendes ...“.
 - Wir empfehlen Ihnen, die Unterschrift durch eine Ärztin/einen Arzt zur Vermeidung von Unsicherheiten, falls Ihre Urteilsfähigkeit angezweifelt werden könnte (z.B. bei beginnender Demenzerkrankung oder einem psychischen Leiden).
- Festlegungen für medizinische Behandlungen allgemein und besonders für eine Notfallsituation
- Ort, Datum und Unterschrift

Erwünschte Inhalte

- Wenn Sie bereits erkrankt sind, sollten Sie das in der Patientenverfügung erwähnen und auf mögliche Komplikationen und Massnahmen eingehen.
- Beschreiben Sie Ihre persönlichen Werthaltungen und Ihre Lebensqualität.
- Halten Sie persönliche Überzeugungen, Ängste, Erwartungen fest, die für medizinische Entscheidungen bedeutend sind.
- Nennen Sie die Behandlungsziele, die Sie erreichen möchten.
- Schreiben Sie eindeutig und nachvollziehbar, welche medizinischen Massnahmen Sie wünschen und welche Sie ablehnen.

Ergänzende Inhalte:

- Ihre persönliche Haltung zur Organspende.
- Wünsche im Umgang mit dem Körper nach dem Tod (Obduktion ja oder nein).
- Ihre persönliche Haltung zur Teilnahme an Forschungsprojekten.

Je klarer Ihre Festlegungen in einer Patientenverfügung formuliert sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass Sie in Ihrem Sinn behandelt werden.

Aktualisierungen von Patientenverfügungen

Wichtig ist, dass die Patientenverfügung stets Ihren aktuellen Willen wiedergibt. Wir empfehlen Ihnen deshalb, Ihre Patientenverfügung regelmässig zu überprüfen. Haben sich Ihre persönlichen Umstände, Ihre Einstellungen und/oder Ihre gesundheitliche Situation verändert, sollten Sie Ihre Verfügungen überdenken und gegebenenfalls anpassen. Machen Sie Änderungen immer mit dem entsprechenden Datum und Ihrer Unterschrift kenntlich.



Beratungen zu Patientenverfügungen

Beachten Sie bitte, dass eine Patientenverfügung normalerweise nicht unter Zeitdruck verfasst werden sollte. Idealerweise empfehlen wir Ihnen, eine Patientenverfügung nicht alleine zu erstellen, sondern sich von einer Fachperson beraten zu lassen. Am UniversitätsSpital Zürich besteht zusätzlich das Angebot der zertifizierten [ACP Beratung \(Advance Care Planning\)](#).

- ACP – „gemeinsame Vorausplanung medizinischer Behandlungen“ ist ein international entwickeltes Konzept zur gesundheitlichen Vorausplanung. Sie werden durch ausgebildete Beraterinnen und Berater darin unterstützt, eine Patientenverfügung zu erstellen, die bestmöglich Ihrem Willen entspricht und medizinisch umsetzbar ist.
- Falls Sie eine Patientenverfügung während Ihres Aufenthaltes bei uns am UniversitätsSpital Zürich verfassen möchten, wenden Sie sich bitte an Ihre behandelnde Ärztin/Ihren behandelnden Arzt oder an die folgende Stelle:

Sozialdienst

Sekretariat

sozialdienst@usz.ch

+41 44 255 22 11

